

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: Beylage zu dem Bericht der Finanzcommission über die Staatsrechnungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beylage zu dem Bericht der Finanzeommision über die Staatsrechnungen, vom 24. Sept.

I.

Decret.

Der gesetzgebende Rath auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 28. Juni 1800 und auf den Vortrag seiner Finanzcommission;

In Erwâgung, daß die bereits am 28. April letzthin bey Vollziehung abgefoderte Staatsrechnung v. 1. Jul. bis 31. Dec. 99, noch nicht eingekommen, es dennoch aber dringend ist, die in Erwartung dieser Rechnung vertagete Passation der vorhergehenden Staatsrechnungen, ohne ferneren Aufschub vor die Hand zu nehmen;

In Erwâgung dann, daß sowohl aus dem Rapport einer von dem vormaligen grossen Rath niedergesetzten Commission, als aber aus dem Rapport der jetzt bestehenden Finanzcommission erhellet, daß die vorgelegten Rechnungen, nach vorgegangener genauer Untersuchung und Entgegenhaltung mit ihren Beylagen vollkommen richtig erfunden worden seyen;

befießt:

1. Die General-Rechnung des Vollz. Directoriums der helvetischen Republik, über die Verwendung aller von den gesetzgebenden Râthen zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnissen bewilligten Summen N. 1. von Anfang der Republik bis zum 31sten Dec. 98, nach welcher das Nationalsschâzamt auf neue Rechnung schuldig verbleibt die Summe der neun hundert zwey und sechzig Tausend und achtzig Franken zwey Sols und fünf Deniers, ist unter Vorbehalt Mîsrechnung gutgeheissen.
2. Die Generalrechnung des Vollz. Directoriums der helvetischen Republik N. 2. v. 1. Januar bis 30. May 99, nach welcher das Nationalsschâzamt auf neue Rechnung schuldig verbleibt, die Summe der dreihundert fünf Tausend Franken, neun Sols, sechs Deniers, ist ebenfalls unter dem gewohnten Vorbehalt der Mîsrechnung gutgeheissen.

2.

Botschaft an den Vollz. Rath.

Auf die Botschaft des Vollz. Ausschusses v. 18. Juni hat nun zwar der gesetzgebende Rath, in Abweichung dessen, was durch das Decret vom 28. April beschlos-

sen worden war, die zwey ersten Staatsrechnungen pasirt.

Nichtsdestoweniger aber wünscht er doch, daß für die sechs letzten Monate des Jahr 99, ihm noch eine besondere Rechnung möchte vorgelegt werden. Seine Meynung ist zwar keineswegs die, dem Vollz. Rath jeneveilen eine sechs monatliche Rechnung abzufodern. Da aber das Directorium damit angefangen hat, für die ersten sechs Monate eine besondere Rechnung einzugeben, so scheint es ihm der guten Ordnung angemessen, daß es für die zweyten sechs Monate dieses Jahr 99 eben so gehalten werde.

Einzig auf die Art und vermittelst der Aussfertigung einer solchen sechsmonatlichen Rechnung, kann man dazu kommen, daß die künftigen jährlich abzulegenden Staats-Rechnungen den Zeitraum eines gewöhnlichen Jahres vom Jenner bis December in sich fassen und mithin auch wirkliche Jahresschätzungen seyn, was doch sowohl bey diesen als bey andern Rechnungen der untergeordneten Stellen, eingeführt werden sollte. Wenn indessen doch es grosse Schwierigkeiten haben würde, diese Rechnung für die zweyte Hälften des Jahr 99 jetzt noch auszufertigen, so will der gesetzgebende Rath keineswegs darauf beharren. Er will Sie aber, B. Vollz. Râthe, auf diesen Fall hin eingeladen haben von nun an zu veranstalten, daß dann für die zweyte Hälften des laufenden Jahr 1800, eine besondere Bruchrechnung abgefaßt und ihm vorgelegt werde.

3.

Botschaft an den Vollz. Rath.

Aus Anlaß der heutigen Passation der zwey ersten Staatsrechnungen, erinnert sich der gesetzgebende Rath des Dekrets vom 28. April d. J., durch welches der Vollz. Ausschuss, eben aus Veranlassung dieser Rechnungen, eingeladen worden st. zu veranstalten: „Dass die Zahl der Schreiber in den Bureaux der Minister sowohl als in jenen der Cantonsbehörden, so viel es ohne Nachtheil der Geschäfte möglich ist, vermindert, und dem übergrossen Aufwande für Schreibmaterialien und Nebenkosten (fanc frais) abgeholfen werde.“

Da nun, so viel der gesetzgebende Rath weiß, dieser Einladung noch nicht so entsprochen worden zu seyn scheint, als zu wünschen wäre, so ergeht dessen wiederholte Einladung an Sie B. B. R., diese Sache mit allem Ernst zu betreiben, um die in verschiedenen Bureaux füglich zu treffenden Reduktionen unverzüglich vorzunehmen.

4.

Botschaft an den Vollz. Rath.

Durch ein Decret vom 28. April letzthin, ist der Vollz. Ausschuss eingeladen worden, „einen General-Rechnungsplan und ein dazu gehöriges Organisations-Neglement entwerfen zu lassen, damit für jede Rechnung die nöthige Controlle aufgestellt werde.“

Dieser Entwurf sollte den gesetzgebenden Räthen vorgelegt werden; es ist aber bis jetzt nicht geschehen.

In Erwägung nun, daß es dringlich sei, hierüber eine bestimmte Norm festzusezen, will der gesetzgebende Rath, Sie B. B. R., wiederholt einladen, ihm einen solchen Entwurf mit aller Beförderung zur Genehmigung vorzulegen.

5.

Botschaft an den Vollziehungsrath.

Auf die nun vor sich gegangne Passation der zwey ersten Staatsrechnungen, wird es an dem seyn, daß ein Auszug und das Resultat derselben, der Nation bekannt gemacht werde.

Ihr wollet daher B. Vollz. Räthe, nach der Euch in Finanzsachen zukommenden Initiative, diese Sache in Berathung nehmen und dem gesetzgebenden Rath einen Entwurf dieser Bekanntmachung zur Genehmigung vorlegen.

6.

An die Aufseher der Nationalbibliothek.

Aus der heute passirten Staatsrechnung N. 2 hat der gesetzgebende Rath erschen, wie daß von den vormaligen gesetzgebenden Räthen zum Behuf der Nationalbibliothek eine Summe von 4000 Fr. bewilligt und auch wirklich aus dem Nationalstahampt erhoben worden sey.

Da nun aber über die Verwendung dieser Summe bis jetzt noch keine Rechnung abgelegt worden ist, so werdet ihr Bürger Aufseher dieser Bibliothek, andurch von dem gesetzg. Rath beauftragt, eine Rechnung über diese Gelder auszufertigen und solche inner Monatsfrist dem gesetzgebenden Rath zur Passation vorzulegen.

Inländische Nachrichten.

Der Regierungstatthalter des Cantons Basel an die Bürger aller Gemeinden dieses Cantons.

Liebe Mitbürger!

Unsere Regierung ruft mich aus den durch Krieg und Parteygeist verwüsteten Gegenden des Vaterlan-

des, um, in Verbindung mit den andern Cantonsautoritäten, an euerm Wohlergehen mitzuarbeiten. — Nicht ohne Schüchternheit wagt ichs der Nachfolger eines Mannes zu seyn, der durch seine Vaterlandsliebe, durch seine Geistesgewalt und durch seine Thätigkeit euerm Herzen ein volles, gerechtes Zutrauen abgewann. Ich stehe an seiner Stelle; möcht' ich einst auch eure Liebe, euer Vertrauen besitzen wie er!

Volk des Cantons Basel, deine Tugend, deine Wohlthätigkeit, welche du so ausgezeichnet gegen unsre unglückseligen Brüder im Canton Waldstätten übtest, machte dir in der Geschichte der Schweiz einen unsterblichen Namen, machte dich meinem Herzen über alles theuer! Wenn ich dir künftig meine Tage und Nächte, dir alle meine Sorgen allein widme: so will ichs nicht für eine Last halten, die mir auferlegt wird, sondern für eine Belohnung, daß ich bey dir lebe.

Noch aber, o Mitbürger, noch ist das Vaterland nicht gerettet! noch ist unser ganzer Mut, unsre ganze Thätigkeit nothwendig. Mit eben dem Muthe, mit welchem ihr einst in die Laufbahn der Revolution eintratet, vollendet sie nun auch! — Der wahre Patriotismus scheut keine Aufopferungen, wenn es um die Rettung des Vaterlandes zu thun ist; — er ehrt die Gesetze, unterstützt die Obrigkeit in ihrer Arbeit; widersetzt sich Unordnungen aller Art, die die öffentliche Stille und Zufriedenheit stören könnten.

Dies erwart' ich von Euch, o meine Mitbürger! Habet ihr den Völkern der Schweiz das Beispiel gegeben, — wie über alles heilig dem Schweizer Freyheit sei: so gebt nun noch das grosse Beispiel von dem, was man thun müsse, um das Vaterland in der Gefahr zu retten!

Und ihr, konstituirte Autoritäten, Vorsteher und Richter des Volks — lasst uns in brüderlichem Verein für das Heil des Vaterlandes arbeiten. Weihet mir euer Vertrauen, ich will es durch Thaten zu verdiennen suchen. — Lasset uns keine Sorgfalt, keine Mühe sparen: ein schöner Lohn erwartet unsre aller; es ist der, in der Zahl der Vaterlandsretter zu stehen, wenn einst das Schweizervolk in glücklicher Stille die Frucht seiner Aufopferungen und Leiden genießt.

Basel, den 22. Sept. 1800.

Heinrich Zschotke.